

Checkliste für die Beratungspraxis zu § 104c AufenthG

Die folgende Checkliste dient als Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen von § 104c AufenthG - dem Chancen-Aufenthaltsrecht (ChAR).

- Antrag auf Erteilung AE nach § 104c AufenthG
- Duldung bei Antragstellung
 - Duldungsbescheinigung nicht zwingend erforderlich, Duldungsanspruch genügt; "Duldung light" (§ 60b AufenthG) unschädlich
 - Erteilung ChAR an Inhaber:innen von Aufenthaltstiteln nicht möglich, allenfalls nach Ablauf der Geltungsdauer und einer "juristischen Duldungssekunde" in Absprache mit der ABH
- Voraufenthaltszeit
 - zum 31. Oktober 2022 seit 5 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet
 - Zeiten der "Duldung light" (§ 60b AufenthG) werden angerechnet
 - Kurzzeitige Unterbrechungen bis zu 3 Monate im Einzelfall unschädlich
 - Absehen von Voraufenthaltszeit bei Kernfamilienangehörigen von Begünstigten (ChAR), bei Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft; entsprechendes gilt für das volljährige ledige Kind, das bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war
- Bekenntnis zur freiheitlichen Demokratischen Grundordnung
 - Aktives Bekenntnis durch persönlich unterschriebene Erklärung erforderlich
 - Über Inhalt der FDGO ist die betroffene Person zu belehren
- Keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat
 - Keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat; Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländer:innen begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, bleiben grundsätzlich außer Betracht
- Keine falschen Angaben / Identitätstäuschung
 - Versagung, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert
 - Strenge Kausalität zwischen Fehlverhalten Antragsteller:in und der Aussetzung der Abschiebung erforderlich; Verhalten muss einzig ursächlich für Unmöglichkeit der Abschiebung sein ("Monokausalität")
- Absehen von Lebensunterhaltssicherung (LUS), Identitätsklärung und Passpflicht
- Regelerteilungsanspruch ("Sollvorschrift")
- Erteilungsdauer: 18 Monate
- Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wurde
- Verlängerung nicht möglich
- Wechsel vom ChAR heraus nur in eine Bleiberechtsregelung nach § 25a oder § 25b AufenthG möglich; Anträge auf andere AEe zwar nicht ausgeschlossen, jedoch keine Fiktionswirkung und Erteilung erst nach Ablauf des ChAR möglich